

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7A „Kaufhaus Stolz“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB der Gemeinde Altenkirchen

SO Einzelhandel 1 des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortszentrum“. Die Planung erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flst. 269/5 der Gemarkung Altenkirchen, Flur 2.

Die Planung wurde angesichts der bestehenden Bebauung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Der Schwellenwert wird mit einer zulässigen Grundfläche von 3.118 qm nicht annähernd erreicht. Eine UVP-Pflicht besteht nicht. Nr. 18.6 der Anlage 1 zu § 3 UVPG bezieht sich nur auf die Errichtung großflächigen Einzelhandels im Sinne des § 11(3) BauNVO im Außenbereich nach § 35 BauGB. Auch nach Nr. 30 der Anlage 1 zu § 3 Landes-UVPGesetz (LUVPG M-V) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nur für großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11(3) BauNVO vorgeschrieben. § 11(3) BauNVO ist jedoch für die geplanten, im Plangebiet zulässigen Einzelhandelsbetriebe nicht einschlägig..

Mit dem vB-Plan Nr. 7a wurde die Zulässigkeit einer saisonal zu nutzenden Erweiterung der Verkaufsflächen gesichert. Geplant ist die Errichtung / Nutzung von dauerhaften Zeltkonstruktionen (offene Überdachungen) zur saisonalen Warenpräsentation während der touristischen Saison.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenkirchen.

Im Zuge der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Stellungnahme mit Hinweisen vom Landkreis Vorpommern-Rügen abgegeben worden, welche weitgehend berücksichtigt wurde. Von Bürgern gingen keine Stellungnahmen ein.

Altenkirchen, den 26.8.2013



Im Auftrag
Riedel
Sachbearbeiterin Bauamt